

FÖRDERUNGEN IM ÜBERBLICK

ZUSAMMEN-
 FASSUNG DES
 NEUESTEN
 BEG-UPDATE VOM
 01.01.2023
 AUF SEITE 6



NEU: ÜBERSICHT ZUR PROGRES.NRW, S.8

NACHHALTIG UND ENERGIEEFFIZIENT

Förderungen im Überblick für Neubau und Altbausanierung, für Wohn- und Nichtwohngebäude

Wer baut oder saniert und dabei Geld sparen möchte, kommt nicht um den Förderungsdschungel herum. Besonders anstrengend ist es, sich auf dem Laufenden zu halten, weil allzu schnell Fördertöpfe aufgebraucht oder Bestimmungen geändert werden. Generell gilt: sobald feststeht, welche Förderung für Sie in Frage kommt, sollten Sie diese sofort beantragen und keine Zeit verlieren. Wir möchten hier einen Überblick über Förderungen und Änderungen geben.

KFW UND BAFA – WER FÖRdert WAS?

Seit Januar 2021 hat die BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) die meisten Förderungen in Form von Zuschüssen übernommen. Die KfW-Bank (Kreditanstalt für Wiederaufbau) verwaltet mittlerweile fast nur noch zinsgünstige Kredite für Altbausanierungen, energieeffiziente Neubauten oder den Kauf von Bestandsimmobilien.

Seit Juli 2021 gibt es die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG), welche aus drei Teilen besteht (siehe auch Seite 2):

BEG WG	Wohngebäude
BEG NWG	Nichtwohngebäude
BEG EM	Einzelmaßnahmen

Das BEG ersetzt die bisherigen Förderprogramme KfW-Programm 153 Energieeffizient Bauen, KfW-Programm 151/152 – 430 Energieeffizient Sanieren.

Das BEG hat strengere Auflagen als bisher und gilt für Neubauten nach dem EH 40 Standard. EH 40 bedeutet, dass ein nach diesem Standard gebautes Gebäude nur 40 % der Energie verbraucht, die ein Referenzhaus benötigt. Dies umfasst Häuser der Effizienzstandards EH 40, EH 40 plus und EH 40 Nachhaltigkeitsklasse. Für die sogenannten Energieeffizienzklassen gilt: Je kleiner die Zahl, desto energieeffizienter ist ein Gebäude.

Generell wird die Förderung von Neubauten zugunsten der von Altbausanierung eingeschränkt, da alte unsanierte Gebäude einen Großteil des allgemeinen Energieverbrauchs ausmachen.

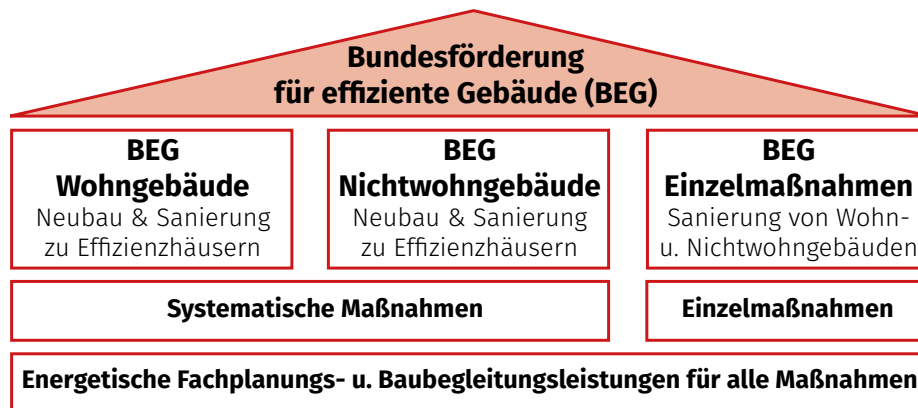
ABKÜRZUNGEN UND IHRE BEDEUTUNGEN

BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BEG	Bundesförderung für energieeffiziente Gebäude
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
EE	Erneuerbare Energien
EEE	Energie-Effizienz-Experte
EH	Energiehaus
EM	Einzelmaßnahme
iSFP	individueller Sanierungsfahrplan
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
NH	Nachhaltigkeits-Klasse
NWG	Nichtwohngebäude
WG	Wohngebäude

FÖRDERUNGEN IM ÜBERBLICK

WAS IST DIE BUNDESFÖRDERUNG FÜR EFFIZIENTE GEBÄUDE (BEG)?

Die Bundesförderung für effiziente Gebäude ist ein Zusammenschluss aus einzelnen Förderprogrammen.



WAS WIRD GEFÖRDERT? NEU: ANGEPASSTE FÖRDERSÄTZE SEIT DEM 01.01.2023

Bei Gebäudesanierung werden Maßnahmen, welche die Energieeffizienz verbessern, gefördert. Bei Neubau werden nur Gebäude mit der Energieeffizienzklasse EH 40 NH mit Nachhaltigkeitssiegel gefördert.

- < **Gebäudehülle** Fördersatz: max. 20 % in Form von 15 % Zuschuss und 5 % iSFP-Bonus
- < **Anlagentechnik** Fördersatz: max. 20 % in Form von 15 % Zuschuss und 5 % iSFP-Bonus
- < **Solarkollektoranlagen** Fördersatz bis zu 35 % in Form von 25 % Zuschuss und 10 % iSFP-Bonus
- < **Biomasseheizungen** Fördersatz: max. 20 % in Form von 10 % Zuschuss und 10 % Heizungstausch
- < **Wärmepumpen** Fördersatz: max. 50 % in Form von 25 % Zuschuss und 10 % Heizungstausch, 5 % Wärmepumpe und 5 % natürliches Kältemittel
(*Wärmepumpen-Bonus und Bonus für natürliches Kältemittel sind nicht kumulierbar.)
- < **Brennstoffzellenheizung** Fördersatz: max. 45 % in Form von 25 % Zuschuss und 10 % Heizungstausch
- < **Innovative Heizungs-technik** Fördersatz: max. 35 % in Form von 25 % Zuschuss und 10 % Heizungstausch



Die komplette Tabelle finden Sie auf Seite 5.

Die Serviceleistungen eines Energie-Effizienz-Experten (EEE) können mit 50 % der förderfähigen Kosten bezuschusst werden.

Welche Förderungen gibt es, welche gibt es nicht mehr?

24.01.2022

Alle Förderangebote für den Neubau wurden kurzfristig gestoppt, da die Fördertöpfe aufgebraucht waren und es eine Neuordnung geben sollte.

Nicht betroffen vom Programmstopp war die vom BAFA umgesetzte BEG-Förderung von Einzelmaßnahmen in der Sanierung (z.B. Heizungstausch).

31.01.2022

Reguläres Ende für EH 55 – wird nicht wieder aufgenommen.

20.04.2022

EH 40 Neubauförderung – Neustart mit Stufe 1. 1 Mrd. Euro am selben Tag aufgebraucht, nun greifen Stufe 2 und 3 der neuen Förderung.

01.01.2023

Novellierung des BEG mit einer Fortführung des bereits eingeschlagenen Wegs. Das Angebot wird breiter, der Fokus liegt weiterhin auf der Sanierung. Verschiedene Effizienzklassen werden erhöht.

März 2023

Die Neubauförderung wird als viertes Teilprogramm aus dem BEG ausgegliedert und bekommt den Namen „Klimafreundlicher Neubau“.

FÖRDERUNGEN IM ÜBERBLICK

EFFIZIENZHAUS-KLASSEN

Jedes Effizienzhaus kann zusätzlich eine der beiden neuen Effizienzhaus-Klassen (besser bekannt als KfW-Klassen) erfüllen: die Effizienzhaus-Nachhaltigkeits-Klasse (NH-Klasse) oder die Erneuerbare-Energien-Klasse (EE-Klasse). In Stufe 2 des Förderprogramms wird nur noch Neubau nach EH 40 NH gefördert.

Energieeffizienzhaus Standard	Bedingung
EH 40 keine Förderung im Neubau	Es werden nur 40 % des Primärenergiebedarfs benötigt.
EH 40 EE keine Förderung im Neubau	Zusätzlich stammen mindestens 55 % des Energiebedarfs für das Gebäude aus erneuerbaren Energien.
EH 40 Plus keine Förderung im Neubau	Es müssen gebäudenaher Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien installiert werden.
EH 40 NH Förderung mit Qualitätssiegel im Neubau möglich	Zusätzlich wurde für das Gebäude ein Nachhaltigkeitszertifikat ausgestellt.
EH 55 keine Förderung im Neubau	Es werden nur 55 % des Primärenergiebedarfs benötigt.
EH 55 EE keine Förderung im Neubau	Zusätzlich stammen mindestens 55 % des Energiebedarfs für das Gebäude aus erneuerbaren Energien.
EH 55 NH keine Förderung im Neubau	Zusätzlich wurde für das Gebäude ein Nachhaltigkeitszertifikat ausgestellt.

Eine komplette Tabelle mit allen Effizienzhausklassen und die dazu passenden Förderungen in der Sanierung finden Sie hier: <https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Bundesf%C3%B6rderung-f%C3%BCr-effiziente-Geb%C3%A4ude/>

3-STUFIGES FÖRDERPROGRAMM EH 40 FÜR NEUBAU

Stufe 1:

Neustart der EH 40 Neubauförderung. Für das Programm standen 1 Mrd. Euro zur Verfügung, welche bereits am ersten Tag ausgeschöpft waren. Damit viele Förderungen beantragt werden können, wurden die Förderkonditionen adaptiert und die Fördersätze halbiert.

Stufe 2:

Nach Stufe 1 wurde die Neubauförderung im Programm EH 40 Nachhaltigkeit (EH 40 NH) nahtlos mit strengeren Konditionen fortgeführt. Das Programm war bis 31.12.2022 befristet. Das Qualitätssiegel, das bereits seit Mitte 2021 optionaler Teil der BEG-Förderung ist, war in Stufe 2 obligatorisch, womit auf nachhaltiges Bauen gesetzt werden sollte. Für Wohngebäude gab es einen zinsgünstigen Kredit mit Tilgungszuschuss, Kommunen konnten zusätzlich einen direkt ausgezahlten Tilgungszuschuss beantragen.

Stufe 3:

Ab März 2023 ist ein neues umfassendes Programm mit dem Titel „Klimafreundliches Bauen“ vorgesehen. Im Zuge dieses Programms wird das Qualitätssiegel „Nachhaltiges Gebäude“ weiterentwickelt, wobei besonderer Wert auf die Treibhausgas-Emissionen im Lebenszyklus der Gebäude gelegt wird. Derzeit wird noch an den Feinheiten geschliffen.

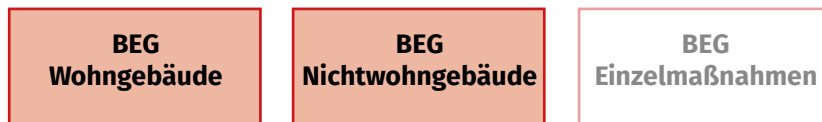
WER KANN EINEN ANTRAG STELLEN?

- < Privatpersonen und Wohnungseigentümergeinschaften
- < Freiberuflich Tätige
- < Kommunen
- < Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen
- < Unternehmen einschließlich Einzelunternehmer und kommunaler Unternehmen
- < Sonstige juristische Personen des Privatrechts einschließlich Wohnungsbau-genossenschaften
- < **Investoren (neu seit dem 01.01.2023)**

FÖRDERUNGEN IM ÜBERBLICK

FÖRDERSÄTZE

Bundeshilfe für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG) und Wohngebäude (BEG WG)



Die Maßnahmen, mit denen bei der Sanierung oder beim Neubau von Gebäuden eine Effizienzgebäude-Stufe erreicht wird, werden in der BEG WG und BEG NWG gefördert. Die BEG gilt für alle Wohngebäude (WG), zum Beispiel für Eigentumswohnungen, Ein- und Mehrfamilienhäuser oder Wohnheime, und für alle Nichtwohngebäude (NWG), zum Beispiel für Gewerbegebäude, kommunale Gebäude oder Krankenhäuser.

Ein Effizienzgebäude zeichnet sich durch eine energetisch optimierte Bauweise und Anlagentechnik aus und erreicht die in den technischen Mindestanforderungen definierten Vorgaben an die Gesamtenergieeffizienz (Bezugsgröße: Primärenergiebedarf) und die Energieeffizienz der Gebäudehülle (Bezugsgröße: Transmissionswärmeverlust) für eine Effizienzgebäude-Stufe. Dabei gilt: Je kleiner die Zahl, desto energieeffizienter ist ein Gebäude.

Effizienzgebäude-Stufen im Neubau:

Die Neubauförderung wird als viertes Teilprogramm ab März 2023 aus dem BEG ausgegliedert und bekommt den Namen „Klimafreundlicher Neubau“.

Effizienzgebäude	Fördersatz
EE-Klasse:	keine Förderung mehr
NH-Klasse: +2,5 %	12,5 %
Plus-Klasse: +2,5 %	keine Förderung mehr

Effizienzgebäude-Stufen in der Sanierung von bestehenden Gebäuden

Bei Erreichen der Klassifizierung EE und NH erhöht sich der Fördersatz um 5 %.

NEUE FÖRDERSÄTZE BEI DER KfW

Fördersatz der KfW wurden angepasst seit dem 01.01.2023

Effizienzgebäude	40	55	70	85 (nur WG)	Denkmal
Tilgungszuschuss	20 %	15 %	10 %	5 %	5 %
EE-Klasse	+5 %	+5 %	+5 %	+5 %	+5 %
NH-Klasse (nur NWG)	+5 %	+5 %	+5 %	+5 %	+5 %
Direkter zusätzlicher Zuschuss für Kommunen	35 %	30 %	25 %	20 %	20 %

Kostenloser Auslegungsvorschlag

Nutzen Sie unseren hochwertigen Auslegungsvorschlag in Anlehnung an DIN 1946-6 und DIN 18017-3, mit Angabe der Energiekennzahl des Lüftungssystems nach DIN 4701-10 für den Energieberater.

Erklärung

Effizienzgebäude-Klassen:

Die EE-Klasse wird erreicht, wenn mindestens 55 % der Wärme- und Kälteversorgung des Gebäudes aus erneuerbaren Energien stammt. Ein Effizienzgebäude erreicht die NH-Klasse, wenn es von einer Zertifizierungsstelle das Qualitätssiegel „Nachhaltiges Gebäude“ erhält. Alle Informationen zum Qualitätssiegel werden auf dem Informationsportal „Nachhaltiges Bauen“ veröffentlicht:

www.nachhaltigesbauen.de/austausch/beg/

Eine Effizienzhaus 40 Plus-Stufe wird bei Neubauten von Wohngebäuden erreicht, wenn gebäudenaher Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien installiert werden.


FÖRDERUNGEN IM ÜBERBLICK

NEUE FÖRDERSÄTZE BEI DER BAFA

Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Mit der BEG EM werden Einzelmaßnahmen in Bestandsgebäuden wie nachfolgend dargestellt gefördert:



Einzelmaßnahmen zur Sanierung von Wohngebäuden (WG) und Nichtwohngebäuden (NWG)		Zuschuss	iSFP-Bonus	Heizungstausch
Gebäudehülle ¹⁾	Dämmung von Außenwänden, Dach, Geschossdecken und Bodenflächen; Austausch von Fenstern und Außentüren; sommerlicher Wärmeschutz	15 %	5 %	
Anlagentechnik ¹⁾	Einbau/Austausch/Optimierung von Lüftungsanlagen; WG: Einbau „Efficiency Smart Home“; NWG: Einbau Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Raumkühlung und Beleuchtungssysteme	15 %	5 %	
Heizungsanlagen ¹⁾	Solarkollektoranlagen	25 %		10 %
	Wärmepumpen	25 %		10 %
	Biomasseheizung	10 %		10 %
	Brennstoffzellenheizung	25 %		10 %
	Innovative Heizanlagen auf EE-Basis	25 %		10 %
	Errichtung/Umbau/Erweiterung Gebäudenetz (ohne Biomasse)	30 %		
	Errichtung/Umbau/Erweiterung Gebäudenetz (mit max. 25 % Biomasse für Spitzenlast)	25 %		
Errichtung/Umbau/Erweiterung Gebäudenetz (mit max. 75 % Biomasse für Spitzenlast)	20 %			
	Anschluss an Gebäude-/Wärmenetz	25 % / 30 %		10 %
Heizungsoptimierung ¹⁾		15 %	5 %	

¹⁾ Bei Umsetzung einer Sanierungsmaßnahme als Teil eines in der „Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude“ (EBW) geförderten individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP) erhöht sich der Fördersatz zusätzlich um 5 Prozentpunkte. Die Maßnahme muss hierfür jedoch innerhalb eines Zeitraums von maximal 15 Jahren nach Erstellung des iSFP umgesetzt werden.

FÖRDERUNGEN IM ÜBERBLICK

DIE ZENTRALEN ÄNDERUNGEN DES BEG AB DEM 01.01.2023

Breiteres Angebot:

- < Antragsberechtigung wird auf alle Investoren erweitert.
- < Materialkosten bei Eigenleistungen werden gefördert.
- < Bei Heizungsdefekt werden für provisorische Zwischenlösungen die Mietkosten gefördert, wenn innerhalb eines Jahres nach Antragstellung ein förderfähiger Netzanschluss erfolgt oder eine förderfähige Heizungsanlage eingebaut wird
- < Verlängerung des maximalen Bewilligungszeitraums

Fokus auf Sanierungen

- < Ausweitung und Erhöhung des WPB-Bonus von 5 % auf 10 % (*Worst Performing Building: Gebäude, das zu den schlechtesten 25 % der Gebäude in Deutschland gehört, bezogen auf den energetischen Sanierungszustand*)
- < Einführung des SerSan-Bonus, eines Bonus für serielles Sanieren (*Seriell Sanieren: Verwendung vorgefertigter Bauelemente, zum Beispiel für Fassade oder Dach*) von 15 % bei Sanierung auf EH 55 oder EH 40 Standard: Der Bonus ist kumulierbar mit der EE- oder der NH-Klasse sowie dem WPB-Bonus. Bei einer Kumulierung des WPB- und des SerSan-Bonus werden die beiden Boni in der Summe auf 20 % begrenzt.
- < Einführung der NH-Klasse (Nachhaltigkeit) für die Sanierung von Wohngebäuden:

Erhöhung verschiedener Effizienzanforderungen

- < Bei einer Förderung von Wärmepumpen oder Biomasseheizungen muss das zu versorgende Gebäude nach Durchführung der Maßnahme zu mindestens 65 % durch Erneuerbare Energien beheizt werden.

Wärmepumpen (WP):

- < Bonus von 5 %-Punkten für WP mit natürlichem Kältemittel
- < Ab 1. Januar 2028 werden nur noch WP mit natürlichem Kältemittel gefördert.
- < Der Bonus für saubere Biomasse für Biomasseheizungen wird gestrichen.
- < Anforderung eines jahreszeitbedingten Raumheizungsnutzungsgrades (ETAs) für Biomasseheizungen von 81 % ab 1. Januar 2023.
- < Biomasseheizungen müssen mit einer solarthermischen Anlage oder Wärmepumpe kombiniert werden.
- < Ab 1. Januar 2024: Absenkung der Grenzwerte für Geräuschemissionen des Außengeräts von Luft-Wasser-Wärmepumpen
- < Ab 1. Januar 2024: Steigerung der Anforderung an den jahreszeitbedingten Raumheizungsnutzungsgrad (ETAs). Zudem werden Wärmepumpen in dafür ungeeigneten Gebäuden nicht gefördert
- < Ab 1. Januar 2025: Wärmepumpen müssen an ein zertifiziertes Smart-Meter-Gateway angeschlossen werden.

Errichtung von Gebäudenetzen:

- < Mindestanteil von 65 % EE und/oder unvermeidbarer Abwärme.
- < Fossile Brennstoffe/Gas sind nicht mehr förderfähig.
- < Biomasseanlagen in Gebäudenetzen sind nur bivalent (in Kombination mit einer zweiten Heizung) in Zusammenhang mit anderen EE förderfähig, deren Wärmemengen-Anteil mindestens 25 % beträgt.
- < Fördersätze für die Errichtung/Erweiterung/Umbau von Gebäudenetzen werden nach dem Anteil der Biomasse differenziert (Details siehe Richtlinien).
- < Für die Förderung von Errichtung/Erweiterung/Umbau von Gebäudenetzen hat die Antragstellung durch/mit Energieeffizienz-Experten zu erfolgen.
- < Die Anforderungen zur Förderung eines Wärmenetzanschlusses (PEF/EE-Anteil) werden aufgehoben.

Biomasseheizungen:

- < Der zulässige Feinstaubausstoß wird ab 1. Januar 2023 reduziert auf 2,5 mg/m³.

FÖRDERUNGEN IM ÜBERBLICK

WIE STELLE ICH EINEN ANTRAG?

Förderanträge müssen zwingend vor dem Lieferungs- oder Leistungsvertrag gestellt werden. Füllen Sie dieses knappe [elektronische Formular](#) aus. Den Status der Antragstellung können Sie im Anschluss online einsehen.

Es ist ratsam einen Energie-Effizienz-Experten (EEE) hinzuzuziehen. Diese Leistungen können mit 50 % der förderfähigen Kosten bezuschusst werden. Grundsätzlich ist die Einbindung des EEE optional, jedoch für bestimmte Maßnahmen wie Einzelmaßnahmen zwingend erforderlich.

KONTAKT

Bundesförderung für effiziente Gebäude

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Referate 611 – 615
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn

Telefon: 06196/908-1625

Fax: 06196/908-1800

Erreichbarkeit:

Montag bis Freitag: 08:00 – 18:00

Quellen:

<https://www.deutschland-machts-effizient.de/KAENEF/Redaktion/DE/Dossier/beg.html>

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, 2021

<https://www.polarstern-energie.de/magazin/artikel/kfw-40-und-kfw-40-plus-das-foerderprogramm/>

<https://www.kfw.de>

https://www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/Foerderprogramm_im_Ueberblick/foerderprogramm_im_ueberblick_node.html;jsessionid=1ED62D3D771E8BA0D9E0083416AB55BF1_cid378

<https://www.energiewechsel.de/KAENEF/Redaktion/DE/Dossier/beg.html>

https://www.energiewechsel.de/KAENEF/Redaktion/DE/PDF-Anlagen/BEG/infoblatt-zweiter-beg-reform-schritt.pdf?__blob=publicationFile&v=3

FÖRDERUNGEN IM ÜBERBLICK

FÖRDERUNG AUF LANDESEBENE: PROGRES.NRW

Die progres.nrw ist ein Förderinstrument des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Bezirksregierung Arnsberg vertritt hier das Land NRW und ist zuständig für das Förderprogramm. Auf der Seite <https://www.bra.nrw.de/energie-bergbau/foerderinstrumente-fuer-die-energiegewende> kann man sich über die die Möglichkeiten und Richtlinien informieren. Hier eine kleine Zusammenfassung:

Das Förderprogramm progres.nrw enthält zahlreiche Bereiche die Energiewende betreffend. Elektromobilität, Umrüstung von Heizungen, Energiegewinnung und Klimaregulierungen in Innenräumen. **Der Programmbereich Klimaschutztechnik fördert somit auch Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung.**

Wer kann einen Antrag stellen?

- < Privatpersonen
- < Wohnungseigentümergeinschaften, Gesellschaften bürgerlichen Rechts
- < Freiberuflich Tätige
- < Unternehmen und kommunale Unternehmen
- < Kommunale Gebietskörperschaften
- < Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Verbände und Stiftungen
- < Gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen
- < Juristische Personen des Privatrechts, einschließlich Vereine, Parteien und Genossenschaften

Was wird gefördert und wie viel Förderung gibt es?

Zentrale Lüftungsanlagen je Gebäude bzw. Wohneinheit:

- < 1.000 Euro (Neubau) beziehungsweise
- < 2.000 Euro (Bestandsbau)

Dezentrale Lüftungsanlagen

- < 200 Euro je Gerät bzw. Gerätepaar und Raum bis max. 1.000 Euro je Wohneinheit
- < Die maximale Förderung wird im Einzelfall entschieden.

Unter welchen Voraussetzungen wird gefördert? Was sind die Kriterien?

- < Der Wirkungsgrad zentraler Anlagen muss mindestens 80 % und der dezentraler Anlagen mindestens 65 % betragen.
- < Die Anlagen müssen den bauordnungsrechtlichen Anforderungen entsprechen und nach der Nennlüftung der DIN 1946-6 ausgelegt und einreguliert werden.
- < Die Anforderungen an die energetischen Eigenschaften und die Luftdichtheit des Gebäudes sind einzuhalten und durch eine fachkundige Person nachzuweisen.
- < Eine Kumulierung mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude bis maximal 60 % Gesamtförderquote ist zulässig.

Link zur Richtlinie: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=20678

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 30. Juni 2024 außer Kraft.

Quelle: <https://www.bra.nrw.de/energie-bergbau/foerderinstrumente-fuer-die-energiegewende/foerderung-von-lueftungsanlagen-mit-waermerueckgewinnung>

Blauberg Ventilatoren GmbH · Aidenbachstr. 52
D-81379 München · info@blaubergventilatoren.de
www.blaubergventilatoren.de · www.einzelraumlueftung.de

Technische Änderungen vorbehalten.
Abbildungen und Angaben unverbindlich.
Das Dokument soll einen Überblick verschaffen und erhebt
keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.